

**Kundmachung im Aufgebotsverfahren
gemäss Art. 45 Gesetz über die allgemeine
Landesverwaltungspflege (LVG)**

Einheit

Kontakt
Direkt
E-Mail
AZ

Vaduz

Bereich Asset Management
und Märkte
FMA
+423 236 73 73
info@fma-li.li
ENF-250001

1. Februar 2025

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein verfügt

über Massnahmen der Produktintervention gemäss Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014¹ nach Massgabe von Art. 33 Abs. 3 Bst. i des Wertpapierdienstleistungsgesetzes (WPDG), Art. 41 Abs. 3 Bst. h des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) und des Art. 49 Abs. 3 Bst. s des Handelsplatz- und Börsegesetzes (HPBG)

bezogen auf binäre Optionen und finanzielle Differenzgeschäfte:

1. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von binären Optionen an nichtprofessionelle Kunden (Kleinanleger) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Richtlinie 2014/65/EU² bzw. von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 WPDG in oder aus Liechtenstein sind verboten, soweit die binäre Option im Sinne von Spruchpunkt 2. nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a. der niedrigere der beiden vorher festgelegten Beträge gemäss Spruchpunkt 2. Bst. b. entspricht mindestens der von einem nichtprofessionellen Kunden für die binäre Option geleisteten Gesamtzahlung einschliesslich aller Provisionen, Transaktionsgebühren und sonstigen mit der binären Option verbundenen Kosten; oder
 - b. die binäre Option erfüllt folgende Bedingungen:
 - i. die Laufzeit von ihrer Ausgabe bis zu ihrer Fälligkeit beträgt mindestens 90 Kalendertage;
 - ii. für die binäre Option ist ein im Einklang mit dem geltenden Wertpapierprospektrecht erstellter und gebilligter Prospekt der Öffentlichkeit zugänglich;
 - iii. die binäre Option setzt den Anbieter während der Laufzeit keinem Marktrisiko aus; und
 - iv. der Anbieter oder ein Unternehmen seiner Gruppe erzielt mit der binären Option keinen Gewinn oder Verlust ausser den zuvor offengelegten Provisionen, Transaktionsgebühren oder sonstigen verbundenen Gebühren.

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

2. Bei binären Optionen im Sinne von Spruchpunkt 1. handelt es sich um ein Derivat, das folgende Voraussetzungen erfüllt, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 HPBG gehandelt wird:
 - a. Es muss in bar ausgeglichen werden oder es kann nach Wahl einer der Parteien in bar ausgeglichen werden, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt.
 - b. Es sieht die Auszahlung nur im Fall seiner Glattstellung oder seines Ablaufes vor, wobei die Zahlung begrenzt ist auf:
 - i. einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen erfüllt; und
 - ii. einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen nicht erfüllt.
3. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von finanziellen Differenzgeschäften im Sinne von Spruchpunkt 4. an nichtprofessionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 der Richtlinie 2014/65/EU bzw. von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 WPDG in oder aus Liechtenstein sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a. der Anbieter gewährleistet, dass er vom nichtprofessionellen Kunden einen Ersteinschuss (Initial Margin) in folgender Höhe bezogen auf den Nominalwert des finanziellen Differenzgeschäftes verlangt:
 - i. 3,33 % des Nominalwerts des CFD, wenn der Währungspaar-Basiswert aus zwei der folgenden Währungen besteht: US-Dollar, Euro, japanischer Yen, Pfund Sterling, kanadischer Dollar oder Schweizer Franken;
 - ii. 5 % des Nominalwerts des CFD, wenn der Index, das Währungspaar oder der Rohstoff des Basiswerts besteht aus:
 - aa) einem der folgenden Aktienindizes: Financial Times Stock Exchange 100 (FTSE 100); Cotation Assistée en Continu 40 (CAC 40); Deutsche Börse AG Deutscher Aktienindex 40 (DAX 40); Dow Jones Industrial Average (DJIA); Standard & Poors 500 (S&P 500); NASDAQ Composite Index (NASDAQ), NASDAQ 100 Index (NASDAQ 100); Nikkei Index (Nikkei 225); Standard & Poors / Australian Securities Exchange 200 (ASX 200) oder EURO STOXX 50 Index (EURO STOXX 50);
 - bb) einem Währungspaar, das aus mindestens einer Währung besteht, die nicht unter Ziff. i angeführt ist; oder
 - cc) Gold;
 - iii. 10 % des Nominalwerts des CFD, wenn der Rohstoff oder der Aktienindex des Basiswerts ein anderer Rohstoff oder ein anderer Aktienindex als die unter Ziff. ii angeführten ist;
 - iv. 20 % des Nominalwerts des CFD, wenn der Basiswert eine Aktie ist oder nicht in Ziff. i bis iii oder v angeführt ist;
 - v. 50 % des Nominalwerts des CFD, wenn der Basiswert eine Kryptowährung ist;
 - b. der Anbieter gewährleistet, dass er eines oder mehrere offene finanzielle Differenzgeschäfte des nichtprofessionellen Kunden zu den günstigsten Bedingungen für den Kunden gemäss

Art. 6 bis 11 und 20 Abs. 1 bis 4 WPDG und Art. 22 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFG) abschliesst, wenn die Summe der Gelder auf dem CFD-Handelskonto und die unrealisierten Nettogewinne aller offenen finanziellen Differenzgeschäfte, die in Verbindung mit diesem CFD-Handelskonto stehen, unter die Hälfte des Gesamtbetrages der Ersteinschüsse fällt, die für alle dieser offenen finanziellen Differenzgeschäfte vorgesehen sind (Margin-Glattstellungsschutz);

- c. der Anbieter gewährleistet, dass die Gesamthaftung eines nichtprofessionellen Kunden für alle finanziellen Differenzgeschäfte in Verbindung mit demselben CFD-Handelskonto in Höhe des Kontostandes auf diesem CFD-Handelskonto begrenzt ist (Negativsaldoschutz);
 - d. der Anbieter gewährt dem nichtprofessionellen Kunden weder direkt noch indirekt eine Zahlung oder einen anderen monetären Vorteil oder nicht monetären Vorteil in Bezug auf die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf eines finanziellen Differenzgeschäftes (Kundenanreiz-Programme); nicht zu den vorgenannten Vorteilen zählen:
 - i. die realisierten Gewinne des nichtprofessionellen Kunden auf sämtliche bereitgestellte finanzielle Differenzgeschäfte; und
 - ii. die Bereitstellung von Informations- und Rechercheinstrumenten, sofern sich diese auf finanzielle Differenzgeschäfte beziehen; und
 - e. der Anbieter übermittelt dem nichtprofessionellen Kunden weder direkt noch indirekt eine Mitteilung zur Vermarktung, zum Vertrieb oder zum Verkauf eines finanziellen Differenzgeschäftes und veröffentlicht auch keine derartigen Informationen in einer für einen nichtprofessionellen Kunden zugänglichen Weise, es sei denn die Mitteilung oder Information enthält eine Risikowarnung gemäss Anhang 1.
4. Bei einem finanziellen Differenzgeschäft (Contract for Difference – CFD) handelt es sich um ein als finanzielles Differenzgeschäft ausgestaltetes Derivat, dessen Zweck darin besteht, dem Inhaber eine Long- oder Short-Position gegenüber Schwankungen im Preis, Kurs oder Wert eines Basiswertes zu verschaffen und das folgende Voraussetzungen erfüllt, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 HPBG gehandelt wird oder nicht:
- a. Das finanzielle Differenzgeschäft erfüllt nicht zugleich die Voraussetzungen einer Option, eines Terminkontraktes (Future), eines Swaps oder eines ausserbörslichen Zinstermingeschäftes (Forward Rate Agreement).
 - b. Das finanzielle Differenzgeschäft muss in bar ausgeglichen werden oder kann nach Wahl einer der Parteien bar ausgeglichen werden, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt.
5. Widerhandlungen gegen das Verbot nach Spruchpunkt 1. oder gegen die Beschränkungen nach Spruchpunkt 3. werden nach den jeweils anwendbaren Übertretungstatbeständen gemäss WPDG, HPBG und Bankengesetz (BankG) bestraft.
6. Die Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung zum 1. Februar 2025 bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die FMA.
7. Einem Rechtsmittel gegen Spruchpunkt 1. bis 4. und 6. dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG entzogen.

SACHVERHALT

Mit den Beschlüssen (EU) 2018/795³, (EU) 2018/1466⁴, (EU) 2018/2064⁵ und (EU) 2019/509⁶ hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf Grundlage von Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ein Verbot für die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger jeweils vorübergehend beschränkt auf drei Monate verhängt. Die dritte Verlängerung dauerte bis zum 2. Juli 2019. Der ESMA kommt die Rolle einer Erstintervenientin zu, insbesondere um auftretenden Gefahren im EWR-Binnenmarkt zunächst mit einer einheitlichen Massnahme zu begegnen, die den Wettbewerb nicht verzerrt. Bei einem fortbestehenden Anlass obliegt es den zuständigen Behörden zu prüfen, ob sie ihre Befugnisse zu dauerhaften Produktinterventionsmassnahmen parallel, jedenfalls vor Ablauf der befristeten Massnahme durch die ESMA, anknüpfend an diejenigen der ESMA ausüben. In Liechtenstein hat sich die Regierung dazu mit dem Erlass der Verordnung vom 27. August 2019 (LGBl. 2019 Nr. 204) durch Aufnahme des Art. 27d^{bis} und des Anhanges 7.5 der Bankenverordnung (BankV) entschlossen.

Mit den Beschlüssen (EU) 2018/796⁷, (EU) 2018/1636⁸, (EU) 2019/155⁹ und (EU) 2019/679¹⁰ hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf Grundlage von Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzgeschäften an Kleinanleger jeweils vorübergehend verhängt. Die dritte Verlängerung dauerte bis zum 31. Juli 2019. Bezogen auf die nationale Produktinterventionsmassnahme stellt sich der Sachverhalt gleich dar, wie bei dem Verbot von der Vermarktung, dem Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an nicht-professionelle Anleger.

Die BankV wird im Rahmen der Neukonzeption der rechtlichen Grundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen neu erlassen. Art. 27d^{bis} und Anhang 7.5 der bisher geltenden BankV werden nicht übernommen und treten damit per 31. Januar 2025 ausser Kraft. Stattdessen sehen Art. 33 Abs. 3 Bst. i WPDG, Art. 41 Abs. 3 Bst. h VVG und Art. 49 Abs. 3 Bst. s HPBG vor, dass Produktinterventionsmassnahmen von der FMA ergriffen werden können. Die genannten Gesetze treten am 1. Februar 2025 in Kraft. Diese Allgemeinverfügung wird daher gemäss Art. 45 LVG gleichzeitig mit dem Inkrafttreten

³ Beschluss (EU) 2018/795 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. Mai 2018 über ein vorübergehendes Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger in der Union in Übereinstimmung mit Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S.31)

⁴ Beschluss (EU) 2018/1466 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 21. September 2018 zur Verlängerung und Änderung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger gemäss Beschluss (EU) 2018/795 (ABl. L 245 vom 1.10.2018, S. 17)

⁵ Beschluss (EU) 2018/2064 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 14. Dezember 2018 über die Verlängerung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger (ABl. L 329 vom 27.12.2018, S. 27)

⁶ Beschluss (EU) 2019/509 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. März 2019 über die Verlängerung des vorübergehenden Verbots der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger (ABl. L 85 vom 27.3.2019, S. 19)

⁷ Beschluss (EU) 2018/796 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 22. Mai 2018 zur vorübergehenden Beschränkung von Differenzgeschäften (CFD) in der Union gemäss Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 1.6.2018, S. 50)

⁸ Beschluss (EU) 2018/1636 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Oktober 2018 zur Verlängerung und Änderung der gemäss dem Beschluss (EU) 2018/796 eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 62)

⁹ Beschluss (EU) 2019/155 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 23. Januar 2019 zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 27 vom 31.1.2019, S. 36)

¹⁰ Beschluss (EU) 2019/679 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 17. April 2019 zur Verlängerung der vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (ABl. L 114 vom 30.4.2019, S. 22)

des WPDG, der Abänderung des VVG und des HPBG im Aufgebotsverfahren kundgemacht und wirksam.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. März 2019, Nr. 78/2019¹¹, in das EWR-Abkommen übernommen und zunächst im Bankengesetz vom 21. Oktober 1992 (LGBl. 1992 Nr. 108) und Vermögensverwaltungsgesetz vom 25. November 2005 (LGBl. 2005 Nr. 278) durchgeführt. Ab 1. Februar 2025 erfolgt die Durchführung statt im Bankengesetz im Wertpapierfirmengesetz, Wertpapierdienstleistungsgesetz und im Handelsplatz- und Börsengesetz. Sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie der einschlägigen Delegierten Verordnung (EU) 2017/567¹² gelten unmittelbar. Das Verbot und die Einschränkung nach Spruchpunkt 1. und 3. dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf Art. 42 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nach Massgabe von Art. 33 Abs. 3 Bst. i WPDG, Art. 41 Abs. 3 Bst. h VVG und Art. 49 Abs. 3 Bst. s HPBG und die FMA ist dementsprechend die zuständige Behörde. Die Kriterien nach Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 i.V.m. Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/567 sind erfüllt, sodass die materiellen Voraussetzungen vorliegen.

Es wird daher an der Notwendigkeit der vorgesehenen Produktinterventionsmassnahmen aus dem Gesichtspunkt eines angemessenen Anlegerschutzes weiterhin festgehalten. Die Vermarktung, der Vertrieb und Verkauf von binären Optionen und finanziellen Differenzgeschäften an nicht professionelle Anleger ist mit erheblichen Risiken aufgrund ihrer Komplexität, verminderten Transparenz, des Glücksspielcharakters und dem damit verbundenen geringen Renditepotential bzw. relativ hohen Verlustpotential behaftet. Den von binären Optionen herrührenden Risiken für nicht professionelle Anleger kann im Rahmen der gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung, der Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung sowie Zielmarktdefinition nach WPDG bzw. VVG gemäss Art. 42 Abs. 2 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht hinreichend begegnet werden. Auch eine verstärkte Aufsicht kann die Risiken nicht reduzieren, da diese Finanzinstrumente überwiegend über Anbieter im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Liechtenstein importiert werden. Dementsprechend ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der genannten Bestimmung eine produktbezogene Massnahme gegenüber einer rechtsträgerbezogenen Massnahme vorzuziehen (vgl. Erwägungsgründe 52-70 und 77 zum Beschluss (EU) 2018/795). Entsprechend den Vorgaben nach Art. 42 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die gezielte Massnahme auf nicht professionelle Anleger verhältnismässig und entsprechend der vorgesehenen Bedingungen angemessen. Zudem besteht die Produktintervention schon seit 2019, sodass zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht von einer Diskriminierung im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten auszugehen ist (Art. 42 Abs. 2 Bst. e der Verordnung (EU) Nr. 600/2014), sondern nur der status quo der Gefahrenabwehr gesichert wird. Eine Anhörung anderer zuständiger Aufsichtsbehörden ist nicht mehr notwendig, da dies bereits ausreichend im Rahmen der ESMA-Produktintervention erfolgt ist.

Auch im Hinblick auf die Einschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von finanziellen Differenzgeschäften ist aufgrund ihrer Komplexität, der geringen Transparenz betreffend Preisbildung und dem hohen Verlustrisiko für nicht professionelle Anleger die Produktinterventionsmassnahme

¹¹ JCD 2019/78 – Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. März 2019 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 143)

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 90)

gemäss Spruchpunkt 3. gerechtfertigt und geeignet, um den einzelnen Anleger und die Stabilität des Finanzsystems zu schützen. Insbesondere dienen Risikowarnungen der Vorbeugung von Irrtümern über die Risikoeignung von finanziellen Differenzgeschäften. Die Erforderlichkeit dieser Massnahme ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 53 ff. zum Beschluss (EU) 2018/796. Indem sie sich nur an die in höherem Ausmass schützenswerte Kundengruppe der nicht professionellen Anleger richtet, liegt Verhältnismässigkeit vor und wie bereits bei dem Verbot von binären Optionen ausgeführt, wirkt sich die Massnahme auch nicht diskriminierend auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten aus, die aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein erbracht werden.

Die formellen Voraussetzungen sind entsprechend Art. 25 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) erfüllt. Im Rahmen der Neukonzeption des Finanzmarktrechts, welche eine Totalrevision des BankG, die Schaffung des WPPFG, WPDG, HPBG und die Abänderung des VVG umfasst, ist der Gesetzgeber von der Verordnungskompetenz der Regierung bezogen auf Produktinterventionsmassnahmen nach Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 abgegangen und hat diese Kompetenz entsprechend den europäischen Vorgaben der FMA gemäss Art. 33 Abs. 3 Bst. i WPDG, Art. 49 Abs. 3 Bst. s HPBG bzw. Art. 41 Abs. 3 Bst. h VVG übertragen. Nach den Erläuterungen zu Art. 33 WPDG im Bericht und Antrag Nr. 2024/75, S. 59, steht der FMA nach dem LVG das Instrument der Allgemeinverfügung zur Verfügung. Der Inhalt der Allgemeinverfügung entspricht demjenigen des bisherigen Art. 27d^{bis} und Anhanges 7.5 der BankV.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die der FMA unterstellten Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Banken, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des Anhang 1 Abschnitt A WPDG erbringen. Auch Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) mit entsprechender Zulassung für individuelle Portfolioverwaltung können betroffen sein. Im Falle der Widerhandlung kommen nach Spruchpunkt 5. die jeweils anwendbaren Übertretungstatbestände zur Anwendung. Es sind demnach zahlreiche Parteien mit Sitz im In- und EWR-Ausland betroffen, die nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand bestimmbar sind, sodass von einer individuellen Zustellung nach Art. 45 Abs. 5 LVG abgesehen werden kann. Die Allgemeinverfügung wird jedoch bereits vor der Anwendbarkeit auf der FMA-Webseite für alle Betroffenen und deren Interessensverbände zur Wahrung des Parteiengehörs bekannt gemacht.

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung tritt gemäss Spruchpunkt 6. mit 1. Februar 2025 ein und gilt bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die FMA. Die Notwendigkeit dieser Allgemeinverfügung wird von der FMA regelmässig evaluiert. Bei Bedarf kann die gegenständliche Allgemeinverfügung von der FMA mit einer weiteren Allgemeinverfügung abgeändert oder aufgehoben werden. Die Bekanntgabe der Produktinterventionsmassnahme sowie deren allfällige Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Art. 45 Abs. 4 LVG auf der Internetseite der FMA. Neben dem Interesse des Anlegerschutzes steht auch das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kapitalmarkt im Vordergrund.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG gemäss Spruchpunkt 7. ist im öffentlichen Interesse notwendig, um dem Zweck der Produktintervention im Sinne eines umfassenden Kundenschutzes und der Stärkung der Finanzstabilität Rechnung zu tragen. Dies trägt dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, insbesondere wenn es sich um eine grosse Zahl von Betroffenen handelt, in angemessener Weise Rechnung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung auf der FMA-Webseite Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision, Peter-Kaiser-Platz 1, 9490 Vaduz, erhoben werden.

Die Beschwerde kann schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden und hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung;
- die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird und im letzteren Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Ausführung der Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen;
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Belehrung zur Gebührenentrichtung

Mit Eingang der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision entsteht die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Gerichtsgebühr binnen einer Frist von vier Wochen vollständig zu bezahlen, widrigenfalls die Beschwerde für zurückgezogen zu erklären ist. Die Gebühr wird, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, von der FMA-Beschwerdekommision nach Einlangen der Beschwerde gesondert vorgeschrieben werden.

Risikowarnungen nach Spruchpunkt 3. Bst. e

A. Bedingungen für Risikowarnungen

- 1) Das Layout der Risikowarning muss ihre Sichtbarkeit sicherstellen und die Schriftgrösse muss mindestens der in der Mitteilung oder in den veröffentlichten Informationen vorwiegend verwendeten Schriftgrösse entsprechen und in derselben Sprache verfasst sein.
- 2) Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines dauerhaften Datenträgers oder auf einer Website erfolgen, muss das Format der Risikowarning den Vorgaben nach Abschnitt B entsprechen.
- 3) Wenn die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen mittels eines anderen Mediums als einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website erfolgen, muss das Format der Risikowarning den Vorgaben nach Abschnitt C entsprechen.
- 4) Falls die Anzahl der Zeichen in der Risikowarning bei Anwendung des Formats nach Abschnitt B oder C die in den Geschäftsbedingungen eines externen Marketinganbieters vorgeschriebene Zeichenbeschränkung überschreitet, kann das Format der Risikowarning abweichend von den Abs. 2 und 3 stattdessen den Vorgaben nach Abschnitt D entsprechen.
- 5) Falls eine Risikowarning nach Abschnitt D angewendet wird, müssen die Mitteilung oder die veröffentlichten Informationen darüber hinaus einen Link zu einer Website des CFD-Anbieters enthalten, auf der die den Vorgaben einer anbieterspezifischen Risikowarning auf dauerhaften Datenträger und Website entsprechende Risikowarning zu finden ist.
- 6) Die Risikowarning muss einen aktuellen anbieterspezifischen Verlustprozentsatz enthalten, der sich auf eine Berechnung des Anteils der CFD-Handelskonten stützt, die nichtprofessionellen Anlegern durch den CFD-Anbieter bereitgestellt werden, die Geld verloren haben. Die Berechnung ist alle drei Monate durchzuführen und erfasst den 12-Monatszeitraum vor dem Tag, an dem sie durchgeführt wird ("12-Monats-Berechnungszeitraum"). Für die Zwecke der Berechnung gilt Folgendes:
 - a) Ein einzelnes CFD-Handelskonto eines nichtprofessionellen Anlegers hat Geld verloren, wenn die Summe aller realisierten und unrealisierten Nettogewinne auf CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto in dem 12-Monats-Berechnungszeitraum negativ ist.
 - b) Sämtliche Kosten sind in Bezug auf die CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto, einschliesslich aller Entgelte, Gebühren und Provisionen, in die Berechnung aufzunehmen.
 - c) Folgende Elemente sind aus der Berechnung auszuschliessen:
 1. jedes CFD-Handelskonto, das innerhalb des Berechnungszeitraums kein offenes CFD in Verbindung mit ihm aufwies;
 2. sämtliche Gewinne und Verluste aus anderen Produkten als CFD in Verbindung mit dem CFD-Handelskonto; und
 3. sämtliche Einzahlungen oder Abhebungen von Geldern von dem CFD-Handelskonto.

B. Anbieterspezifische Risikowarning auf dauerhaften Datenträger oder einer Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

C. Abgekürzte anbieterspezifische Risikowarnung

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

D. Zeichenbegrenzte anbieterspezifische Risikowarnung

[Prozentsatz pro Anbieter eingeben] % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.

E. Standardrisikowarnung auf dauerhaftem Datenträger und Website

CFD sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren.

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim CFD-Handel Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

F. Abgekürzte Standardrisikowarnung

Zwischen 74 % und 89 % der Kleinanlegerkonten verlieren beim CFD-Handel Geld.

Sie sollten überlegen, ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

G. Standardrisikowarnung mit reduzierter Zeichenanzahl

74 % bis 89 % der CFD-Kleinanlegerkonten verlieren Geld.

